

Japanisches Recht in fünf Minuten (25)

Gerichtsprozesse in Japan, Teil III: Vorbereitung und Vermeidung von Prozessen

Von Mikio Tanaka

In der japanischen gerichtlichen Praxis ist es üblich, dass die Anwälte der Parteien vor Prozessbeginn ein Inhaltsbestätigungsschreiben (naiyo shomei yubin, „NSY“) versenden. Dieses System ist im internationalen vergleichbar selten. NSY ist ein Schreiben der Japan Post Service Company, Limited, kurz „Japan Post“, das offiziell bestätigt, „wer an wen, wann, einen Brief mit welchem Inhalt verschickt“ hat. Zu diesem Zweck werden drei Briefe mit identischem Inhalt angefertigt: einer davon wird an die gegnerische Partei geschickt, während der Absender und die Japan Post (bis heute noch de facto 100 Prozent staatlich) ebenfalls jeweils einen der übrigen Briefe bei sich aufbewahren. Der große Unterschied zum Beispiel zum Einschreiben besteht darin, dass sogar der Inhalt des Briefes offiziell bestätigt wird. Zu beachten ist, dass mit der Bestätigung des Inhalts des Schreibens aber nicht auch dessen Richtigkeit bewiesen wird. Bei NSY-Sendungen ist es üblich, einen Rückschein beizulegen, um ferner zu beweisen, dass das NSY der gegnerischen Partei zu einem bestimmten Datum zugestellt wurde.

Das NSY muss nicht vom Rechtsanwalt aufgesetzt und versandt werden. Für eine geringe Gebühr kann der Absender das NSY selbst den Vorgaben entsprechend verfassen (bei waagerechter Schreibweise: bis zu 26 Schriftzeichen pro Zeile und 20 Zeilen pro Seite, oder 13 Schriftzeichen und 40 Zeilen pro Seite). Mit vorheriger Registrierung ist es heute sogar möglich, den Antrag online zu stellen.

NSY hat folgende Funktionen und Vorteile:

- Das NSY beweist öffentlich, welche Willensäußerung wann und durch wen, gegenüber wem stattgefunden hat. So ist es der Gegenpartei nahezu unmöglich zu beweisen, dass sie trotz Entgegennahme der NSY dessen Inhalt nicht kenne. Bei vielen deutschen Unternehmen ist der Einsatz von Boten üblich, so dass wichtige

Dokumente (zum Beispiel Kündigung, Mahnung, Unterbrechung der Verjährungsfrist) oft von einem solchen persönlich zugestellt werden. Da die japanischen Gerichte aber NSY gewohnt sind, besteht bei Botenzustellung die Gefahr, dass der Beweis hinsichtlich des Inhalts des Briefes bei Gericht als unzureichend eingestuft wird.

- NSY ist zudem eine allgemein verbreitete Methode zur Perfektion der Forderungsübertragung was auch über den Notar möglich, aber sowohl teuer als auch zeitaufwendiger ist. Dieses komplexe Thema wird in einer anderen Ausgabe genauer dargestellt.
- Ein NSY von einem Rechtsanwalt an die gegnerische Konfliktpartei kann – je nach Inhalt – einer Kriegserklärung gleichkommen und eine ähnliche Wirkung erzielen. Kommt die gegnerische Partei nämlich zu dem Schluss, dass sie keine Aussicht auf Erfolg hat, lässt sich auf diese Weise oftmals ein günstiger Vergleich erwirken. Viele Streitigkeiten können so, paradoxerweise, gerade mit Hilfe einer solchen „Kriegserklärungs“-NSY außerhalb des Gerichts beigelegt werden. Zwar wird diese Abschreckungsmethode bei Gegnern, die Streitigkeiten gewohnt sind, nichts nutzen; auf alle anderen haben NSY aber meistens eine enorme Wirkung.

Weltweit ist die Tendenz zu beobachten, dass sich kleinere Unternehmen selten auf rechtliche Auseinandersetzungen einlassen, besonders bei Geschäften mit internationalen Partnern. In Japan ist diese Tendenz besonders ausgeprägt. So hat es oft keinen Sinn, von Japan aus Mahnungen an den Schuldner in Deutschland zu schicken, und umgekehrt werden solche aus dem Ausland geschickten Mahnungen in Japan selten ernst genommen. Die Firmen sind sich darüber im Klaren, dass es sich nur um leere Drohungen handelt, die aus der Ferne schwer umzu-

setzen sind. Deshalb ist es notwendig, über einen lokalen Rechtsanwalt mit der im betreffenden Land wirkungsvollsten Methode zu mahnen.

Dies zeigt sich auch in einem aktuellen Fall vom Anfang dieses Jahres: Ein Amsterdamer Lieferant lieferte Ersatzteile an einen Tokyoter Kunden, der diese aber nicht bezahlte. Der Schuldner in Tokyo ignorierte die Mahnungen haträckig und ohne jegliche Begründung. Da der offene Betrag mit etwa 3 Millionen Yen sehr niedrig war und keine Gerichtsbarkeitsklausel bestand, hätte sich eine Klage von Holland aus nicht gelohnt. Der Schuldner in Tokyo wusste dies und wog sich in Sicherheit. Als aber ein Tokyoter Rechtsanwalt ein NSY an die japanische Firma mit der Warnung schickte, dass eine Klage eingeleitet werden würde, wenn nicht der gesamte offene Betrag zuzüglich der Verzugszinsen innerhalb von zehn Tagen bezahlt werde, kam vier Tage nach der Zustellung des NSY ein Anruf und der Gesamtbetrag wurde überwiesen.

Ferner besteht bei einem Streitfall zwischen einer japanischen und einer sich im Ausland befindenden Partei die Möglichkeit, dass die nicht-japanische Partei beim Gericht des eigenen Landes eine Klage gegen die japanische Firma einreichen kann. Bei dieser Methode besteht aber das Problem, dass nicht sicher ist, ob ein im Ausland gefällter Urteilsspruch in Japan überhaupt vollstreckt werden kann. Dieses Thema soll in der nächsten Ausgabe näher beleuchtet werden.

KONTAKT

Mikio Tanaka ist Partner und Rechtsanwalt bei City-Yuwa Partners in Tokyo.

Tel.: +81(0)3 6212 5500

E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com

Internet: www.city-yuwa.com

